

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Emsol OG**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Emsol OG mit ihren Auftraggebern (Kunden) abschließt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Emsol OG anerkannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, also auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf unserer Homepage ersichtlich gemacht und dadurch rechtswirksam.

Mit dem Abschluss eines Vertrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an sie gebunden.

### **2. Inhalt und Umfang der Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Emsol OG umfasst die Optimierung des Einkaufs sämtlicher Roh- und Hilfsstoffe (Produkte) von Auftraggebern im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe in Tischlerei, Bau-, und Baunebengewerbe. Die Emsol OG analysiert die bisher eingesetzten Produkte sowie die Beschaffungssituation und optimiert Preis- und Lieferkonditionen.

Über gesonderten Auftrag erteilt die Emsol OG auch produkttechnische Beratung.

Bei der Erbringung der Leistungen ist die Emsol OG an keine Arbeitszeit, keine Weisungen und keinen Arbeitsort gebunden. Die Emsol OG ist berechtigt, auch andere Auftraggeber auf dem Gebiet der Einkaufsoptimierung zu beraten.

### **3. Vertragsabschluss und Dauer**

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Emsol OG kommt durch Unterfertigung eines schriftlichen Beratungsvertrages zustande. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Verbindlichkeit; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Die Vertragsdauer richtet sich nach der gesonderten, mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarung, beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Verträge mit ein Jahr übersteigender Laufzeit können von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende aufgekündigt werden, wobei Schriftlichkeit erforderlich ist. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Aufkündigung notwendig.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen, sofortigen Aufkündigung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation sowie für den Fall, dass fällige Honorarforderungen der Emsol OG länger als zwei Monate unberichtigt aushaften, bleibt hierdurch unberührt.

#### **4. Honorarbestimmungen**

Der Auftraggeber zahlt für die Beratungstätigkeit der Emsol OG ein Beratungshonorar gemäß der zwischen dem Auftraggeber und der Emsol OG getroffenen Vereinbarung jeweils zuzüglich USt. in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

Die Emsol OG ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen bzw Honorarnoten auch in elektronischer Form zu übermitteln und erklärt sich der Auftraggeber mit dieser Übermittlungsform ausdrücklich einverstanden.

Honorarforderungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten 12 % Zinsen p. a. als vereinbart. Die Emsol OG ist berechtigt, in angemessenen Abständen, jedenfalls zum Ende jedes Kalenderquartals Zwischenabrechnung vorzunehmen.

Unterbleibt die Leistungserbringung durch die Emsol OG aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Emsol OG, so behält die Emsol OG den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Emsol OG ist diesfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese ersparten Aufwendungen mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die sie bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert abzurechnen.

#### **5. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Produkt, das der Optimierung durch die Emsol OG unterliegt, für die Dauer des Vertragsverhältnisses ausschließlich bei dem von der Emsol OG evaluierten Lieferanten zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes hat der Auftraggeber die Emsol OG schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Emsol OG alle für die Erfüllung des Auftrages und für die Errechnung des Honorars notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und die Emsol OG von allen Umständen Kenntnis erlangt, die für die Erbringung der Dienstleistung von Bedeutung sind.

#### **6. Geheimhaltung**

Die Emsol OG verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, den Auftraggeber betreffenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dementsprechend verpflichtet sich die Emsol OG, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch an alle ihre Mitarbeiter entsprechend zu überbinden.

#### **7. Gewährleistung und Schadenersatz**

Die Emsol OG ist verpflichtet, Fehler ihrer Leistungserbringung über Aufforderung durch den Auftraggeber zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt dies nicht innerhalb angemessener Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Preisminderung zu verlangen. Gewährleistungsansprüche verfristen nach drei Monaten ab Beendigung der Auftragsleistung durch die Emsol OG, jedenfalls aber nach drei Monaten ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Für darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere für Schadenersatzansprüche jeder Art (einschließlich Mangelfolgeschäden und des entgangenen Gewinns) ist die Haftung der Emsol OG auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **8. Datenschutz**

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Emsol OG und ihre Erfüllungsgehilfen die personenbezogenen Daten des Auftraggebers inklusive Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse und Bankverbindungen für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für ausschließlich eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert, verarbeitet, an den Lieferanten weitergibt und sonst verwendet und ihm elektronische Post zu Werbezwecken zusendet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Einwilligung - insbesondere hinsichtlich elektronischer Post zu Werbezwecken - jederzeit zu widerrufen.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

Auf den Auftrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Zuständiges Gericht für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Auftragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für 7212 Forchtenstein örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.